

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Greudnitz des Evangelischen Kirchspiels Domnitzsch-Trossin

Der Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Domnitzsch-Trossin hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Greudnitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	305,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	610,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	152,50 €
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	305,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	305,00 €
1.3.1.2	Urnedoppelwahlgrabstätte der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnenstellen	610,00 €

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.3.2	Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger.	1.073,82 €
	Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.	
	Die Namenstafeln sind in einer Größe von 30 cm x 30 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	12,20 €
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung	12,20 €
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	28,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	20,00 €

5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	35,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	50,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	35,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	35,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

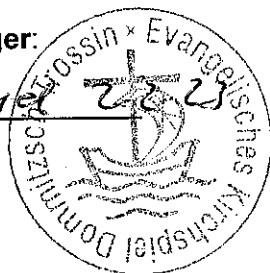
-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.02.2014. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Dornmatt
Ort, den



[Signature]

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

D. S.

[Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Altenberg, 7.3.23

Ort, den

Reg.-Nr. 634/05/2023



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Dommitzsch-Trossin am 07.07.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Greudnitz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.03.2023 unter dem Aktenzeichen 634/05/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Dommitzsch-Trossin wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 7.3.23 D.  [Signature]

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter